Der Chef für den Distrikt Krakau
Präsidium.

Krakau, den 23.1.1940.

R u n d s c h r e i b e n Nr.10

Mit der Verordnung des Generalgouverneur über die Bezeichnung der Geschäfte im Generalgouvernement, vom 23.11.1939, Verordnungsblatt Nr. 8/39 und durch das Rundschreiben Nr. 31. vom 4.12.1939, wurde der Sprachgebrauch hinsichtlich der Amtssprache und die Bezeichnung der Betriebe geregelt. Aus gegebener Veranlassung wird hierzu bemerkt:
Im Generalgouvernement gilt für alle amtlichen Aufschriften der Grundsatz der Zweisprachigkeit.
Der deutschen Sprache gebührt hierbei der Vorrang.
Als zweite Sprache ist jene zu wählen, die die Mehrheit der ansässigen Bevölkerung spricht.
Auf die grundsätzliche Doppelsprachigkeit ist zu achten, da es nicht beabsichtigt ist, im Generalgouvernement, durch Beschriftung in ausschließlich deutscher Sprache äusserliche Verdeutschungspolitik zu betreiben.
Ausgenommen hiervon sind die Beschriftungen der deutschen Dienststellen und der Verkehrstafeln der Autostraßen.

gez. W ä c h t e r .

Für die Richtigkeit:
[signature]

Normalverteiler!